Begründung:

Infolge der Lage Ihrer Gewerberäume ist die Gefahr, daß durch eine Ausnutzung des Gewerbebetriebes von Schiebern, Spekulanten oder Agenten eine Gefährdung der Sicherheit für die Bevölkerung und für Sie selbst eintritt, größer als das Bedürfnis, daß in Ihren Räumen eine Bautischlerei betrieben wird.

(L. S.) gez. Schmidt

amtierender stellvertretender Vorsitzender
des Rates des Kreises Königs Wusterhausen

DOKUMENT 242

Hettstedt, am 16. November 1953

Der Rat
des Landkreises Hettstedt
Abt. Industrie
Aktz. III/24 — Th. —

Einschreiben!

Herrn
Karl Schmiegelt
Gerbstedt
Straße der Einheit

Betr.: Schließung des Gewerbebetriebes und Entzug der Gewerbeerlaubnis.

Gemäß den Ausführungen des § 16 des Gesetzes zur Förderung des Handwerks vom 9. 8. 1950 entziehen wir Ihnen die Gewerbeerlaubnis zur Weiterführung des Notschlachtbetriebes. Zur Abwicklung der Geschäfte wird Ihnen die Zeit bis zum 30. 11. 1953 gewährt. Die Schließung des Betriebes erfolgt somit am 30. 11. 1953.

Begründung: Da Sie im Zusammenhang mit den Ereignissen des 17. Juni in Gerbstedt verhaftet wurden und Ihnen bewiesen werden konnte, daß Sie gegen Angehörige der Roten Armee tätlich vorgegangen sind, haben Sie sich als Handwerksmeister schwer gegen die bestehende demokratische Ordnung vergangen. Sie haben damit zum Ausdruck gebracht, daß Sie nicht gewillt sind, am Aufbau eines geeinten und friedliebenden demokratischen Deutschland mitzuarbeiten. Sie wurden deshalb bereits schon als Mitglied der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands ausgeschlossen. Die persönliche Zuverlässigkeit zur selbständigen Führung eines Handwerksbetriebes ist durch Ihre Handlungsweise nicht mehr gegeben.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen innerhalb 2 Wochen — vom Tage der Zustellung an gerechnet — das Einspruchsrecht zu. Der Einspruch ist bei der hiesigen Dienststelle einzulegen.

gez. Ranke
(Ranke)
Vorsitzender des Rates des Kreises

DOKUMENT 243

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Wirtschaft

Berlin, den 5. September 1952

Firma
Seliger & Sorgatz
Berlin NO 55
Greifswalder Straße 220

Zum Schutze unserer Wirtschaft vor weiterem unkontrollierten Abfließen von Zahlungsmitteln der Deutschen Notenbank in das westliche Währungsgebiet und zur Sicherung der Einhaltung der §§ 1, 2, 6 und 8 der Verordnung zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs vom 23. 12. 1950 wird Ihr Betrieb auf Grund § 2 der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten vom 4. 9. 1952 mit sofortiger Wirkung in vorläufige Verwaltung des Magistrats genommen. Ihre Gewerbeerlaubnis wird gemäß §§ 4 in Verbindung mit 3 Ziffer 4 der Verordnung über die Zulassung zum Gewerbebetrieb vom 20. 9. 1949 widerrufen.

Gegen den Widerruf ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin, Berlin W 8, Charlottenstr. 36, unter gleichzeitiger Einzahlung der Beschwerdegebühr von 7,50 DM einzulegen. Sie haben dem Beauftragten das gesamte Betriebsvermögen zu übergeben und sich jeglicher Verfügung darüber zu enthalten. Verstöße gegen diese Anordnung werden auf Grund der Wirtschaftsstrafverordnung vom 2. 8. 1950, § 9, bestraft.

Magistrat von Großberlin
gez. Leeke

*

Gerade auf dem Gebiet der Gewerbezulassung entsteht der Eindruck, daß hier die Verwaltungsorgane ihre Entscheidungen rein willkürlich und je nach politischen Erfordernissen treffen. Aufschlußreich über die Verfahrensweise bei gewerblichen Zulassungen und bei der Erteilung gewerblicher Konzessionen ist folgender Bericht eines geflüchteten Angestellten der Industrie- und Handelskammer Suhl in Thüringen :

DOKUMENT 244

Bericht

über die Handhabung von Handelszulassungen und Konzessionserteilungen beim Rat des Kreises Suhl.

Anträge auf Handelszulassung und Konzessionserteilung wurden auf der Grundlage des Handelszulassungsgesetzes vom 6. 6. 1946 bearbeitet. Es wurde immer wieder darauf hingewiesen, daß ein neues Handelszulassungsgesetz in Vorbereitung sei. Man könne jedoch mit Verkündung dieses Gesetzes nicht in absehbarer Zeit rechnen. Dieser Hinweis diente jedenfalls nur einem Zweck, das noch gültige Gesetz vom 6. 6. 1946 als überholt anzusehen, es zum Nachteil der privaten Wirtschaft anzuwenden und damit ungesetzliche Maßnahmen, die der Unterdrückung und Vernichtung der restlichen Privatwirtschaft dienten, durchzuführen.

Das oben angeführte Handelszulassungsgesetz sah u. a. vor, daß bei den Räten der Kreise jeweils eine Handelszulassungskommission zu bilden sei, bestehend aus einem Vertreter des Kreisrates, einem Vertreter des FDGB und einem Vertreter der IHK. Diese Kommission wurde beim Rat des Kreises Suhl nicht gebildet. Als Hauptsachbearbeiter Handel bei der Kreisgeschäftsstelle Suhl der IHK habe ich verschiedentlich die Bildung dieser Kommission verlangt. Es wurde vom Kreisrat jedoch immer wieder abgelehnt und die entsprechenden Anträge weiterhin dem Versorgungsaktiv bei der Abt. Handel und Versorgung zur Entscheidung vorgelegt. In diesem Aktiv waren wohl die gesetzlich geforderten Vertreter vorhanden, aber außerdem je ein oder zwei Vertreter vom Konsum, HO-Lebensmittel, HO-Industriewaren und HO-Gaststätten sowie ein Vertreter der Kreisleitung der SED. Der Bearbeiter dieser Anträge beim Kreisrat war Witter. Dieser konnte dann getrost seine Anträge vorlegen und durch Abstimmung die restlichen Nein-Stimmen als Grundlage für eine Ablehnung verwenden. Auch ein Versuch, über die Bezirksdirektion der IHK beim Rat des Bezirkes in Suhl eine Änderung herbeizuführen, hatte keinen Erfolg. Der Rat des Bezirkes gab wohl scheinheilig die Anweisung an